

Allgemeine Verkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern der AmedeA WerbepräsentE GmbH

I. Allgemeines

- a. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für unsere gesamten Lieferung-, Werk- und Dienstleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- b. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote

- a. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote und Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Versicherung sowie Zölle und sonstiger Kosten.
- b. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch maschinell und ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe rechtsgültig ist oder mit dem Versand der Ware zustande.
- c. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung, soweit diese bereits geleistet wurde, dem Kunden unverzüglich erstatten.
- d. Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes. Die Darstellung der Produkte im Online-Shop und in unseren Katalogen dient lediglich der Information des Kunden und stellt kein bindendes Angebot unsererseits dar. Sämtliche Produktangebote in unseren Katalogen und im Online-Shop sind freibleibend und unverbindlich.
- e. Die Bilder, die in unserem Online-Shop oder in Katalogen genutzt werden, um Waren darzustellen, sind lediglich Beispielfotos. Sie dienen der Veranschaulichung, stellen den jeweiligen Artikel jedoch nicht in jedem Fall naturgetreu dar. Insbesondere könnten die versendeten Artikel von den Beispielfotos abweichen. Maßgeblich ist die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit.
- f. Über- und Unterlieferungen in Höhe von maximal 10 % sind zulässig. Diese behalten wir uns aus produktionstechnischen Gründen vor. Der Rechnung wird die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde gelegt.

3. Versand

- a. Der Versand von Waren und Mustern erfolgt mit versichertem Paket. Die Versandkosten für Ware und Muster gehen zu Lasten des Kunden.
Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, wenn die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben wird, oder zum Zwecke der Versendung unser Lager verlässt.
- b. Die von uns genannte Lieferzeit ist unverbindlich, es sei denn, wir hätten mit dem Kunden ausdrücklich die Einhaltung der genannten Lieferzeit im Sinne eines absoluten Fixgeschäftes vereinbart.
- c. Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- d. Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e. Der Kunde ist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen verpflichtet, uns innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsschluss schriftlich seine Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben sowie uns die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und uns die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, werden wir die Lieferung nicht als steuerbefreit behandeln und sind berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit wir aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit angenommen haben, hat uns der Kunde von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.
- f. Bei der Lieferung von Ware ins Ausland durch einen inländischen Kunden hat der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes der BRD, der EG-Dual-UseVO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) des US-Außenwirtschaftsrechts oder anderen Regelungen unterliegt.
Insbesondere übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass unsere Ware den gesetzlichen Anforderungen im Ausland entspricht oder dort keinen Beschränkungen unterliegt.

4. Gewährleistung und Haftung

- a. Der Kunde hat unverzüglich nach Eingang der gelieferten Ware zu prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen des Auftraggebers aus § 377 HGB und § 381 Absatz 2 HGB bleiben unberührt. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend zu machen. Für die Fristberechnung sind Warenempfang und Zugang des Rügeschreibens maßgeblich. Bei versteckten Mängeln gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten.
- b. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, werden wir, vorbehaltlich einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Mängelrüge durch den Kunden, nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue mangelfreie Ware liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- c. Wir haften, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer, der in Sätzen 1 oder 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer, der in den Sätzen 1 oder 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- d. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadenersatzansprüche, insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verborgener Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer „3. Versand“ dieser AGB.
- e. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- b. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung aufgrund des Scheck-Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- c. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Unabhängig davon hat der Kunde vorab Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- d. Solange sich der Kunde nicht vertragswidrig verhält, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der unternehmerisch tätige Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, insbesondere Kaufpreisforderungen, in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung ohne oder nach Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung bzw. der Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages etc. gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an.
- e. Bis zum Widerruf durch uns ist der Kunde berechtigt, Forderungen gegen Dritte die auf die Vorbehaltsware zurückgehen, einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung ermächtigt jedoch nicht zum Factoring.
- f. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene

Forderung und deren Schuldner und alle zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt gibt und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- g. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Aus der Verarbeitung oder Umbildung der Ware entsteht dem Kunden keine Forderung gegen uns. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- h. Bei Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, bei deren Erfüllung unser Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung des Kunden in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an.
- i. Sobald der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- j. Auf Verlangen hat der Kunde uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Der Kunde hat Namen und Anschriften der Schuldner, gegen die abgetretene Forderungen bestehen, mitzuteilen und Abtretungen anzuzeigen. Auf Verlangen hat der Kunde uns eine Abtretungsurkunde zur Verfügung zu stellen.

6. Zahlung

- a. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- b. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers ernsthaft in Frage stellen, können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Nach fruchtlosem Fristablauf oder Weigerung des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- c. Wechsel werden von uns nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung hereingenommen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

7. Verjährung

- a. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 478 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder
- § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

- b. Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 gelten auch für sämtliche, uns gegenüber geltend gemachten Schadenersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- c. Die Verjährungsfristen nach Absätzen 1 und 2 gelten jedoch nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Schadenersatzansprüche bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- d. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistung mit der Abnahme.
- e. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- b. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.